|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | GTC/50/10**ORIGINAL:** englischDATUM: 13. Februar 2014 |
| INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN |
| Genf |

TechniSCHER AUSSCHUSS

Fünfzigste Tagung
Genf, 7. bis 9. April 2014

Bericht über die Entwicklungen in der UPOV, u. a. die auf den letzten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Beratenden Ausschusses und des Rates erörterten wichtigen Angelegenheiten

vom Verbandsbüro erstellt

Haftungsausschluß: Dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

 Zweck dieses Dokuments ist es, über die Entwicklungen bei der UPOV seit der neunundvierzigsten Tagung des Technischen Ausschusses zu berichten, die nicht unter spezifischen Tagesordnungspunkten der fünfzigsten Tagung des Technischen Ausschusses aufgeführt sind. Hierzu gehören wichtige Angelegenheiten, die auf den letzten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Beratenden Ausschusses und des Rates erörtert wurden.

 Dieses Dokument enthält auch Angelegenheiten, die vom Technischen Ausschuß in bezug auf folgendes zu prüfen sind: Anleitung zu Sortenbeschreiben, Angelegenheiten, die von der *International Seed Federation* (ISF) aufgeworfen wurden, und die Entwicklung der webbasierten TG-Mustervorlage.

 Auf der fünfzigsten Tagung des Technischen Ausschusses wird ein Referat gehalten werden, das die Punkte in diesem Dokument zusammenfaßt. Ein Exemplar (nur in Englisch) liegt diesem Dokument als Anlage an.

Inhalt

[**I.** **FRAGEN ZUR Information** 4](#_Toc380483650)

[MITGLIEDERZAHL 4](#_Toc380483651)

[Verbandsmitglieder 4](#_Toc380483652)

[Prüfung von Gesetzen 4](#_Toc380483653)

[Sansibar 4](#_Toc380483654)

[Bosnien-Herzegowina 4](#_Toc380483655)

[sortenschutzStatistiK 4](#_Toc380483656)

[Liste der in den Verbandsmitgliedern schutzfähigen Taxa 4](#_Toc380483657)

[Sortenschutzstatistik 4](#_Toc380483658)

[Zusammenarbeit bei der Prüfung von Pflanzenzüchtungen 5](#_Toc380483659)

[Finanzlage 5](#_Toc380483660)

[Programm und Haushaltsplan für die Rechnungsperiode 2014-2015 5](#_Toc380483661)

[Reservefonds 5](#_Toc380483662)

[vorsitz der upov-organe 6](#_Toc380483663)

[UPOV-sammlung 6](#_Toc380483664)

[Neue Dokumente 6](#_Toc380483665)

[Serie der UPOV/INF-Dokumente 6](#_Toc380483666)

[Erläuterungen zum UPOV-Übereinkommen 7](#_Toc380483667)

[TGP-Dokumente 7](#_Toc380483668)

[Programm für die Ausarbeitung der Erläuterungen zum UPOV-Übereinkommen 7](#_Toc380483669)

[UPOV Lex 7](#_Toc380483670)

[veröffentlichungen, aktivitäten und schulung 8](#_Toc380483671)

[Kommunikationsstrategie 8](#_Toc380483672)

[Publikation Trilogie 8](#_Toc380483673)

[Seminar über im wesentlichen abgeleitete Sorten (EDV) 8](#_Toc380483674)

[Fernlehrgänge 8](#_Toc380483675)

[entwicklungen von belang für die upov auf anderen internationalen foren 9](#_Toc380483676)

[Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) 9](#_Toc380483677)

[ITPGRFA-Plattform für die gemeinsame Entwicklung und den Transfer von Technologien 9](#_Toc380483678)

[Öffentlich-rechtliche Partnerschaften bei der Vorzucht 9](#_Toc380483679)

[Wechselbeziehungen zwischen ITPGRFA, UPOV und WIPO 9](#_Toc380483680)

[**II.** **vom technischen ausschuss zu prüfende angelegenheiten** 9](#_Toc380483681)

[sortenbeschreibungen 9](#_Toc380483682)

[voN der *International SEED FEDERATION* (ISF) aufgeworfene angelegenheiten 11](#_Toc380483683)

[Angelegenheiten, die zu prüfen der TC ersucht wird 11](#_Toc380483684)

[a) Fotoaufnahmen 11](#_Toc380483685)

[b) Mindestprobengröße 12](#_Toc380483686)

[c) Vergleichssammlungen 12](#_Toc380483687)

[d) Dauer der Prüfung 13](#_Toc380483688)

[e) Sortenbeschreibung der ähnlichsten Sorte 13](#_Toc380483689)

[f) Sortenbeschreibung durch den Antragsteller 14](#_Toc380483690)

[g) Datenbanken für Sortenbeschreibungen 14](#_Toc380483691)

[Webbasierte TG-mustervorlage 15](#_Toc380483692)

[Version 1 16](#_Toc380483693)

[Eigenschaften 16](#_Toc380483694)

[Umsetzung 16](#_Toc380483695)

[Version 2 17](#_Toc380483696)

[Simultanübersetzung 17](#_Toc380483697)

[Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden 17](#_Toc380483698)

# **I. FRAGEN ZUR Information**

# MITGLIEDERZAHL

## Verbandsmitglieder

 Zum 31. Januar 2014 war die Lage der Verbandsmitglieder (insgesamt 71) bezüglich der verschiedenen Akten des Übereinkommens wie folgt:

 a) Belgien war durch die Akte von 1961, geändert durch die Akte von 1972, gebunden;

 b) 19 Mitglieder waren durch die Akte von 1978 gebunden: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, China, Ecuador, Italien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Portugal, Südafrika, Trinidad und Tobago und Uruguay.

 c) 51 Mitglieder waren durch die Akte von 1991 gebunden: Albanien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ehemalige Republik Mazedonien, Estland, Europäische Gemeinschaft, Frankreich, Finnland, Georgien, Irland, Island, Israel, Japan, Jordanien, Kirgisische Republik, Kroatien, Lettland, Litauen, Marokko, Niederlande, Oman, Österreich, Panama, Peru, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika und Vietnam.

## Prüfung von Gesetzen

### Sansibar

 Der Rat prüfte auf seiner dreißigsten außerordentlichen Tagung vom 22. März 2013 in Genf die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs über Pflanzenzüchterrechte für Sansibar mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens. Der Rat entschied, vorbehaltlich der Aufnahme bestimmter Änderungen in den Gesetzentwurf über Pflanzenzüchterrechte für Sansibar, ohne zusätzliche Änderungen, eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfs über Pflanzenzüchterrechte für Sansibar mit den Bestimmungen der Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen zu treffen. Der Rat entschied zudem, die Regierung der Vereinigten Republik Tansania darüber in Kenntnis zu setzen, daß vorbehaltlich der Aufnahme der vom Rat empfohlenen Änderungen in das Gesetz über Pflanzenzüchterrechte für Sansibar und der Verabschiedung des Gesetzes ohne zusätzliche Änderungen die Beitrittsurkunde der Vereinigten Republik Tansania hinterlegt werden kann (vergleiche Dokument C(Extr.)/30/8 „Bericht“ Absatz 13).

### Bosnien-Herzegowina

 Der Rat traf auf seiner siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 24. Oktober 2013 in Genf eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit des Gesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen von Bosnien-Herzegowina mit den Bestimmungen der Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen zu treffen, so daß Bosnien‑Herzegowina seine Beitrittsurkunde zu der Akte von 1991 hinterlegen kann (vergleiche Dokument C/47/19 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 8 bis 11).

# sortenschutzStatistiK

## Liste der in den Verbandsmitgliedern schutzfähigen Taxa

(vergleiche Dokument C/47/6 „Liste der in den Verbandsmitgliedern schutzfähigen Taxa“)

 Zum 16. Oktober 2013 schützten insgesamt 56 Verbandsmitglieder alle Pflanzengattungen und ‑arten (53 im Jahre 2012); 15 Verbandsmitglieder schützten eine begrenzte Anzahl Pflanzengattungen und‑arten.

## Sortenschutzstatistik

(vergleiche Dokument C/47/7 „Sortenschutzstatistik für den Zeitabschnitt 2008-2012“)

 Im Jahre 2012 nahm die Zahl der Anträge auf Sortenschutz um 1,1 % zu (13 867 im Jahre 2012; 13 714 im Jahre 2011), was einem Rückgang von 0,7 % der Anzahl Anträge durch Inländer (8 751 im Jahre 2012; 8 813 im Jahre 2011) und einer Zunahme von 4,4 % der Anzahl Anträge von Ausländern (5 116 im Jahre 2012; 4 901 im Jahre 2011) entspricht.

 Die Zahl der erteilten Schutztitel nahm von 10 065 im Jahre 2011 auf 9 822 im Jahre 2012 um 24 % ab.

 Im Jahre 2012 wurde eine neue Rekordzahl an gültigen Schutztiteln – 99 409 – verzeichnet, was einer Erhöhung von 4,6 % gegenüber der Zahl für 2011 (95 041) entspricht.

 Das Verbandsbüro wird die Möglichkeit untersuchen, in künftigen Fassungen des Dokuments C/xx/7 Informationen über die Statistik nach Pflanzentyp (z. B. landwirtschaftliche Arten, Obstarten, Zierpflanzen, Gemüsearten und forstliche Baumarten) bereitzustellen.

## Zusammenarbeit bei der Prüfung von Pflanzenzüchtungen

(vergleiche Dokument C/47/5 „Zusammenarbeit bei der Prüfung“)

 Im Jahre 2012 belief sich die Zahl der Pflanzengattungen und ‑arten, für die Vereinbarungen zwischen Verbandsmitgliedern über die Zusammenarbeit bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit vorhanden waren, auf insgesamt 1 997, gegenüber 1 991 im Jahre 2011.

 Der Rat vereinbarte auf seiner siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 24. Oktober 2013 in Genf, das Rundschreiben betreffend die Zusammenarbeit bei der Prüfung, vergleiche z. B. C/xx/5, in Kopie an die bezeichneten Personen des Technischen Ausschusses (TC) zu schicken, um möglichst viele Informationen sammeln zu können (vergleiche Dokument C/47/19 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 20).

# Finanzlage

## Programm und Haushaltsplan für die Rechnungsperiode 2014-2015

 Der Rat billigte auf seiner siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 24. Oktober 2013 in Genf das Programm und den Haushaltsplan für die Rechnungsperiode 2014-2015, wie in der Anlage des Dokuments C/47/4 Rev., „Programm und Haushaltsplan des Verbandes für die Rechnungsperiode 2014‑2015“ dargelegt (vergleiche Dokument C/47/19 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 33 und 34).

 Der Höchstbetrag für die im ordentlichen Haushaltsplan für die Rechnungsperiode 2014‑2015 vorgesehenen Ausgaben beträgt 6 794 000 Schweizer Franken (6 798 000 Schweizer Franken für die Rechnungsperiode 2012-2013) und beruht auf keiner Änderung der Höhe der Beitragseinheit (53 641 Schweizer Franken) und keiner Änderung der Gesamtstellenzahl (11) des Verbandsbüros.

## Reservefonds

 Regel 4.6 des Dokuments UPOV/INF/4/3, „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen“, sagt aus: „[…] Wenn der Reservefonds nach Abschluß der Rechnungsperiode 15 % der Gesamteinnahmen übersteigt, soll der überschüssige Betrag an die UPOV-Mitglieder zurückgezahlt werden, sofern vom Rat nicht anders entschieden. Jedes Mitglied der UPOV kann bestimmen, daß die ihm zustehende Rückzahlung in ein von ihm angegebenes Sonderkonto oder einen Treuhandfonds eingezahlt wird.“

 Der Beratende Ausschuß empfahl auf seiner sechsundachtzigsten Tagung vom 23. und 24. Oktober 2013 in Genf für den Fall, daß der Betrag des Reservefonds 15 % der Gesamteinnahmen der Rechnungsperiode 2012-2013 übersteigt, die Einrichtung eines UPOV-Sonderkontos, das zur Finanzierung außeretatmäßiger, vom Rat gebilligter Projekte verwendet würde. Es wurde vereinbart, daß das Konto für Projekte verwendet würde, die insbesondere:

i) Verbandsmitglieder, vor allem neue Verbandsmitglieder, bei der Durchführung ihrer Sortenschutzsysteme unterstützen;

ii) sich über mehr als eine Rechnungsperiode erstrecken;

iii) den Verbandsmitgliedern langfristigen Nutzen verschaffen, und

iv) durch außeretatmäßige Mittel schneller vorangetrieben würden.

 Weiterhin wurde vereinbart, daß im Hinblick auf ein UPOV-Sonderkonto zu prüfende Projekte dem Beratenden Ausschuß zur Prüfung vorgelegt würden, bevor sie dem Rat zur Billigung vorgelegt würden. In dieser Hinsicht wurde vereinbart, daß der Beratende Ausschuß die Flexibilität haben sollte, Projekte zu empfehlen, die andere Faktoren als die oben in i) bis iv) aufgeführten berücksichtigen.

# vorsitz der upov-organe

 Der Rat wählte auf seiner siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung vom 24. Oktober 2013 in Genf jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren, die mit der fünfzigsten ordentlichen Tagung des Rates im Jahre 2016 endet (vergleiche Dokument C/47/19 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 53):

a) Herrn Martin Ekvad (Europäische Union), zum Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses;

b) Herrn James M. Onsando (Kenia), zum Stellvertretenden Vorsitzender des Verwaltungs- und Rechtsausschusses;

c) Herrn Alejandro F. Barrientos-Priego (Mexiko), zum Vorsitzenden des Technischen Ausschusses, und

d) Herrn Kees van Ettekoven (Niederlande), zum Stellvertretenden Vorsitzender des Technischen Ausschusses.

# UPOV-sammlung

 Folgende Dokumente in der UPOV-Sammlung wurden seit der neunundvierzigsten Tagung des Technischen Ausschusses vom 18. bis 20. März 2013 in Genf angenommen:

## Neue angenommene Dokumente

### Serie der UPOV/INF-Dokumente

| **Dokument- verweis** | **Aus-gabe** | **Überschrift** | **Ausgabedatum** |
| --- | --- | --- | --- |
| UPOV/INF-EXN | /5 | Liste der UPOV/INF-EXN-Dokumente und Datum der letzten Ausgabe | 24. Oktober 2013 |
| UPOV/INF/4 | /3 | Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV | 22. März 2013 |
| UPOV/INF/6 | /3 | Anleitung zur Ausarbeitung von Rechtsvorschriften aufgrund der Akte von 1991 des UPOV‑Übereinkommens | 24. Oktober 2013 |
| UPOV/INF/15 | /2 | Anleitung für Mitglieder der UPOV zu laufenden Verpflichtungen und den damit verbundenen Notifizierungen und zur Erteilung von Informationen zu Erleichterung der Zusammenarbeit | 22. März 2013 |
| UPOV/INF/16 | /3 | Austauschbare Software | 24. Oktober 2013 |

### Erläuterungen zum UPOV-Übereinkommen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Dokument-verweis** | **Aus-gabe** | **Überschrift** | **Ausgabedatum** |
| UPOV/EXN/BRD | /1 | Erläuterungen zur Begriffsbestimmung des Züchters nach der Akte von 1991 des UPOV‑Übereinkommens | 24. Oktober 2013 |
| UPOV/EXN/HRV | /1 | Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV‑Übereinkommens | 24. Oktober 2013 |

### TGP-Dokumente

| **Dokumentverweis** | **Aus-gabe** | **Überschrift** | **Ausgabedatum** |
| --- | --- | --- | --- |
| TGP/0 | /6 | Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Ausgabedatum | 24. Oktober 2013 |
| TGP/14 | /2 | Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe | 24. Oktober 2013 |
| Beilage zu Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ |
| TGP/15 | /1 | Anleitung zur Anwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS) | 24. Oktober 2013 |

##

## Programm für die Ausarbeitung der Erläuterungen zum UPOV-Übereinkommen

 Vorbehaltlich der Billigung durch den Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) auf seiner neunundsechzigsten Tagung vom 10. April 2014 in Genf hat die CAJ-AG vor, auf ihrer neunten Sitzung im Oktober 2014 folgende Punkte zu prüfen:

* Erläuterungen zu den im wesentlichen abgeleiteten Sorten nach der Akte von 1991 des UPOV‑Übereinkommens (Überarbeitung)
* Erläuterungen zu Vermehrung und Vermehrungsmaterial nach dem UPOV-Übereinkommen
* Erläuterungen zu Handlungen in bezug auf Erntegut nach der Akte von 1991 des UPOV‑Übereinkommens (Überarbeitung)
* Erläuterungen zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)
* Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV‑Übereinkommen (Überarbeitung)
* Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)
* Erläuterungen zum vorläufigen Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen (Überarbeitung)
* Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen
* Etwaige andere Streitbeilegungsmechanismen für im wesentlichen abgeleitete Sorten.

## UPOV Lex

 Die UPOV Lex enthält die Rechtsvorschriften von Verbandsmitgliedern, die gemäß dem UPOV‑Übereinkommen notifiziert wurden, die Notifizierungen im UPOV-Übereinkommen betreffend einzelne Verbandsmitglieder (z. B. Beitritte, Ratifikationen) und den Wortlaut des UPOV-Übereinkommens und von dessen Akten. Die UPOV Lex wurde dahingehend geändert, daß offizielle Mitteilungen von Verbandsmitgliedern über Pflanzengattungen und ‑arten, die in ihren Hoheitsgebieten schutzfähig sind, aufgenommen werden (vergleiche Dokument C/47/15 Rev. „*Report by the President on the work of the eighty-sixth session of the Consultative Committee; adoption of recommendations, if any, prepared by that Committee*“, Absatz 30).

# veröffentlichungen, aktivitäten und schulung

## Kommunikationsstrategie

 Der Beratende Ausschuß billigte eine Kommunikationsstrategie, einschließlich der Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs), die auf der UPOV-Website verfügbar gemacht werden sollen (vergleiche auch Dokument TC/50/13 „Molekulare Verfahren“, Absätze 24 bis 26).

## Publikation Trilogie

 „Trilogie“ ist eine Publikation, die die Beratungen des „UPOV-Seminars über Sortenschutz und Technologietransfer: die Vorteile öffentlich-privater Partnerschaften“, des „Symposiums über die Pflanzenzüchtung für die Zukunft“ und des „Symposiums über die Vorteile des Sortenschutzes für Landwirte und Pflanzer“ vereinigt. Ferner wurde eine Zusammenfassung erstellt.

 Die Trilogie ist verfügbar unter <http://www.upov.int/about/de/benefits_upov_system.html>, und eine Zusammenstellung von Papierexemplaren ist auf Anfrage beim Informationszentrum der WIPO erhältlich.

## Seminar über im wesentlichen abgeleitete Sorten (EDV)

 Am 22. Oktober 2013 veranstaltete die UPOV ein Seminar zur Prüfung technischer und juristischer Ansichten zu EDV und der etwaigen Auswirkungen auf die Züchtung und die Landwirtschaft, der vorhandenen Erfahrung in bezug auf EDV und der möglichen Rolle der künftigen UPOV-Anleitung zu EDV bei Gerichtsverfahren.

 Ein Exemplar der Referate und ein Videofilm über das Seminar sind verfügbar auf der UPOV-Website unter <http://www.upov.int/meetings/de/details.jsp?meeting_id=29782>.

## Fernlehrgänge

 Eine erste Session des Lehrgangs DL­305, „Prüfung der Anträge auf Erteilung von Züchterrechten“ (DL-305) in Englisch, wird wie folgt stattfinden:

Daten des Lehrgangs: 31. März bis 11. Mai 2014

Schlußprüfung: 5. bis 11.Mai 2014

 Die erste Session des Lehrgangs DL-305 wurde nur Beamten von Verbandsmitgliedern, die den Lehrgang DL-205, „Einführung in das UPOV-Sortenschutzsystem nach dem UPOV-Übereinkommen“, erfolgreich abschlossen, mit einer Erläuterung, daß die künftige Aufteilung des Lehrgangs DL-305 in zwei getrennte Lehrgänge in Betracht gezogen werde, verfügbar gemacht.

 Auf der Grundlage der während eines Probelaufs des Lehrgangs DL-305 eingegangenen Bemerkungen wird der Beratende Ausschuß auf seiner siebenundachtzigsten Tagung vom 11. April 2014 in Genf ersucht werden, die künftige Aufteilung des Lehrgangs DL-305 in zwei getrennte Lehrgänge in Betracht zu ziehen. Ziel der Aufteilung wäre es, die Teilnehmer gemäß ihrer Fachkenntnis und Erfahrung in die Lage zu versetzen, die Lehrgänge zu verschiedenen Zeiten zu absolvieren, und Lehrgänge mit ähnlicher Studiendauer wie der Lehrgang DL­205 (36 Stunden) anstelle der für den Einzellehrgang angegebenen 70 Stunden bereitzustellen. Ein Lehrgang würde sich mit der Verwaltung von Züchterrechten und der Prüfung der Neuheit und der Sortenbezeichnung, der andere mit der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit („DUS“) befassen. Es wäre möglich, einen oder beide Lehrgänge zu absolvieren, und die beiden Lehrgänge würden nacheinander durchgeführt, um es denjenigen Studierenden, die beide Lehrgänge absolvieren möchten, zu ermöglichen, dies zu tun, und zwar einen unmittelbar nach dem anderen.

 Die erfolgreiche Durchführung der UPOV-Fernlehrgänge stützt sich auf Sachverständige von Verbandsmitgliedern, die als Tutoren für die Studierenden in Kategorie 1, Beamte von Verbandsmitgliedern, fungieren. Daher ist die Verfügbarkeit derartiger Tutoren ein wichtiger Faktor für die Häufigkeit von Fernlehrgängen. In dieser Hinsicht wird erwartet, daß dieselben Tutoren für die Lehrgänge DL-205 und DL‑305 hinzugezogen werden. Der Lehrgang DL-205 wird zur Zeit zweimal jährlich durchgeführt. Um mindestens zunächst über ausreichende Tutoringkapazität zu verfügen, wird vorgeschlagen, eine der Sessionen des Lehrgangs DL-205 durch den Lehrgang (die Lehrgänge) DL-305 zu ersetzen. Auf dieser Grundlage wird folgendes Programm für die Fernlehrgänge im Zeitraum 2014-2015 vorgeschlagen:

31. März bis 11. Mai 2014 Einzellehrgang DL-305 (nur in Englisch)

5. Mai bis 8. Juni 2014 DL-205 (E, F, G, S)

6. Oktober bis 9. November 2014 DL-205 (E, F, G, S)

Februar/März 2015 Einzellehrgang DL-305 (E, F, S) oder DL-305-1 (E, F, S)

April/Mai 2015 DL-305-2 (E, F, S)

Oktober/November 2015 DL-205 (E, F, G, S)

 Die deutsche Fassung des Lehrgangs DL-305 soll 2016 eingeführt werden.

# entwicklungen von belang für die upov auf anderen internationalen foren

## Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA)

### ITPGRFA-Plattform für die gemeinsame Entwicklung und den Transfer von Technologien

 Im Jahre 2012 billigten die Verbandsmitglieder die Teilnahme des Verbandsbüros an der Plattform für die gemeinsame Entwicklung und den Transfer von Technologien im Rahmen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) (vergleiche Dokument C/46/19 „Bericht“, Anlage III, „Pressemitteilung“).

### Öffentlich-rechtliche Partnerschaften bei der Vorzucht

 Auf Antrag des Teams „Pflanzengenetische Ressourcen und Saatgut“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und einer Reihe anderer funktionaler Einheiten, im besonderen des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, vereinbarten die UPOV-Mitglieder, daß das Verbandsbüro als Teil eines Multi‑Stakeholder‑Teams an der „Festlegung von Mechanismen zur Förderung öffentlich-rechtlicher Partnerschaften bei der Vorzucht“ arbeiten solle (vergleiche Dokument C(Extr.)/30/8 „Bericht“, Anlage III, „Pressemitteilung“).

### Wechselbeziehungen zwischen ITPGRFA, UPOV und WIPO

 Die fünfte Session des Verwaltungsrates des ITPGRFA (GB) vom 24. bis 28. September 2013 in Maskat, Oman, nahm unter Punkt „Umsetzung des Artikels 9, Landwirterechte“ folgende Entschließung an:

*„Entschließung: Umsetzung des Artikels 9, Landwirterechte*

3. Ersucht den Sekretär, die UPOV und die WIPO aufzufordern, gemeinsam etwaige Bereiche der Wechselbeziehungen zwischen ihren jeweiligen internationalen Vertragswerken zu ermitteln;“

(vergleiche Dokument C/47/15 Rev. „*Report by the President on the work of the eighty-sixth session of the Consultative Committee; adoption of recommendations, if any, prepared by that Committee*“, Absatz 54).

 Der TC wird ersucht, die Entwicklungen in der UPOV, u. a. die auf den letzten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Beratenden Ausschusses und des Rates erörterten wichtigen Angelegenheiten zur Kenntnis zu nehmen, wie in den Absätzen 4 bis 35 dieses Dokuments dargelegt.

# **II. vom technischen ausschuss zu prüfende angelegenheiten**

# sortenbeschreibungen

 Die Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ-AG) vertrat auf ihrer siebten Tagung vom 29 und 30. Oktober 2012 in Genf die Ansicht, daß es angebracht wäre, weitere Anleitung zu Sortenbeschreibungen auszuarbeiten (vergleiche Dokument CAJ­AG/12/7/7 „Bericht“, Absatz 90).

 Die Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ-AG) vereinbarte auf ihrer achten Tagung vom 25. Oktober 2013 in Genf, daß folgende Angelegenheiten in Dokument CAJ‑AG/13/8/7 „*Matters concerning Variety Descriptions*“, Absatz 4, von der CAJ-AG als erstes geprüft werden sollten:

„a) den (die) Zweck(e) der zum Zeitpunkt der Erteilung des Rechts ausgearbeiteten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung);

b) den Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung der Vereinbarkeit des Pflanzenmaterials mit einer geschützten Sorte zum Zwecke:

[…]

iii) der Durchsetzung des Rechts.“

 Die CAJ-AG stimmte der Ausarbeitung einer Anleitung zu folgendem zu und schlug vor, daß der CAJ den Technischen Ausschuß (TC) ersuchen sollte, als erstes zu prüfen:

 a) die Verwendung von Informationen, Dokumenten oder Material, die vom Züchter für die Überwachung der Erhaltung der Sorte, wie in Absatz 15 des Dokuments CAJ-AG/13/8/4, „*Matters concerning cancellation of the breeder's right*“, dargelegt, bereitgestellt werden, mit einer Erläuterung, daß die Informationen, Dokumente oder das Material in einem anderen Land aufbewahrt werden könnten, und

b) die Verwendung von Prüfungsrichtlinien für die Überwachung der Erhaltung der Sorte, die sich von den Prüfungsrichtlinien unterscheiden, die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit („DUS“) verwendet wurden.

 Die CAJ-AG vereinbarte, dem CAJ vorzuschlagen, daß folgende Angelegenheiten in Dokument CAJ‑AG/13/8/7 Absatz 4, vom TC als erstes geprüft werden sollten:

„[…]

b) der Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung der Vereinbarkeit des Pflanzenmaterials mit einer geschützten Sorte zum Zwecke:

i) der Überwachung der Erhaltung der Sorte (Artikel 22 der Akte von 1991, Artikel 10 der Akte von 1978);

ii) der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit („DUS“) der Kandidatensorten, und

[…]

c) der Status einer geänderten Sortenbeschreibung in bezug auf a) und b) oben, die beispielsweise erstellt wurde als Ergebnis:

i) einer Neukalibrierung der Skala in den Prüfungsrichtlinien (insbesondere für Merkmale ohne Sternchen[[1]](#footnote-2));

ii) der Variation infolge von Umweltbedingungen der Prüfungsjahre für Merkmale, die von der Umwelt beeinflußt werden;

iii) der Variation infolge der Erfassung durch verschiedene Sachverständige, oder

iv) der Verwendung verschiedener Versionen von Skalen (z. B. unterschiedliche Versionen der RHS-Farbkarte).

d) die Situationen in denen ein Fehler in der ersten Sortenbeschreibung nachträglich festgestellt wird.“

 Der CAJ wird den Vorschlag der CAJ-AG auf seiner neunundsechzigsten Tagung vom 10. April 2014 in Genf prüfen.

 Der TC wird ersucht, zur Kenntnis zu nehmen, daß der CAJ auf seiner neunundsechzigsten Tagung den Vorschlag der CAJ-AG, den TC zu ersuchen, weitere Anleitung zu bestimmten Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen auszuarbeiten, prüfen wird, wie in den Absätzen 37 bis 41 dargelegt.

# voN der *International SEED FEDERATION* (ISF) aufgeworfene angelegenheiten

(Vergleiche Dokument C/47/15 Rev. „*Report by the President on the work of the eighty-sixth session of the Consultative Committee; adoption of recommendations, if any, prepared by that Committee*“, Absätze 62 bis 66)

 Der Beratende Ausschuß erörterte auf seiner sechsundachtzigsten Tagung vom 23. und 24. Oktober 2013 in Genf das Schreiben der *International Seed Federation* (ISF) vom 21. Januar 2013 zum Thema „Anträge, Prüfung und Erteilungsaspekte von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten“ und ersuchte die ISF, ihre Ansichten über den einschlägigen Teil dieses Punktes zu äußern.

 Der Beratende Ausschuß stimmte der Ausarbeitung des Dokuments UPOV/INF/15 „Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen und über die Erteilung von Auskünften zur Erleichterung der Zusammenarbeit“, zu einem Übersichtsdokument zu, das wichtige Aspekte für die Durchführung eines Sortenschutzsystems ausweisen und Links zu detailliertem Informationsmaterial bereitstellen würde.

## Angelegenheiten, die zu prüfen der TC ersucht wird

 Der Beratende Ausschusses vereinbarte, den CAJ und den TC zu ersuchen, die ISF-Empfehlungen in bezug auf bestehendes und etwaiges künftiges Informationsmaterial parallel zur Ausarbeitung des Dokuments UPOV/INF/15 zu einem Übersichtsdokument zu prüfen.

 Der Beratende Ausschuß vereinbarte, den TC zu ersuchen, folgende von der ISF aufgeworfenen Angelegenheiten zu prüfen:

### a) Fotoaufnahmen

|  |
| --- |
| [Auszug aus dem Schreiben der ISF – (Übersetzung aus dem Englischen)]„Fotoaufnahme: In bestimmten Ländern verlangt das Prüfungsamt eine detaillierte Fotoaufnahme, in anderen Ländern müssen die Vergleichssorten ebenfalls im Bild sein und in wiederum anderen Ländern werden Fotoaufnahmen im Land selbst verlangt und aufgenommen. Dies ist ein Problem, wenn der Zeitpunkt des Antrags auf Erteilung des Züchterrechts nicht in der Wachstumsperiode der Sorte liegt, was die Beschaffung einer Fotoaufnahme unmöglich macht. Deshalb kann die Forderung nach Einreichung von Fotoaufnahmen den Antrag verzögern. Zudem sollte angemerkt werden, daß verschiedene Umgebungen zu unterschiedlichen Morphologien führen können, so daß die sich ergebenden Fotoaufnahmen irreführend sein können. In der Regel sollten Fotoaufnahmen für landwirtschaftliche Arten, Futterarten oder fremdbefruchtende Arten nicht notwendig sein. Bei anderen Pflanzen sollten Fotoaufnahmen nur notwendig sein, wenn dies als wichtig erachtet wird, mit anderen Worten, wenn sie zweckdienliche Informationen zu den im Technischen Fragebogen (TQ) bereits angegebenen Auskünften hinzufügen. Außerdem sollte es nicht notwendig sein, eine Fotoaufnahme der Vergleichssorte einzureichen.“ |
| *Einschlägiges UPOV-Material:** *TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“, Abschnitt 2.5, „Fotoaufnahmen“*
* *TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“*

*Der TC stimmte dem neuen zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) und der Erläuterung (GN) zur „Einreichung von Fotoaufnahmen als Beilage zum Technischen Fragebogen“ auf der Grundlage der Anlage von Dokument TC/49/20 zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 zu. Der TC vereinbarte zudem, daß den Verbandsmitgliedern die „Anleitung zur Einreichung von Fotoaufnahmen als Beilage zum Technischen Fragebogen“ über einen Link zum maßgeblichen Bereich der UPOV‑Website bereitgestellt werden solle (vergleiche Dokument TC/49/41 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 45 bis 47).* |

### b) Mindestprobengröße

|  |
| --- |
| [Auszug aus dem Schreiben der ISF]„Mindestprobengröße: In den meisten Ländern wird eine Mindestprobengröße oder eine Mindestzahl von Pflanzen verlangt. In einzelnen Ländern können die verlangten Probengrößen jedoch außerordentlich groß sein. Dies ist insbesondere der Fall für Elternlinien, bei denen hohe Anforderungen problematisch sein können. Die Saatgutmengen sollten angemessen und im Optimalfall möglichst gering sein. Die Züchterrechtsbehörden werden angehalten, nur die tatsächlich benötigte Saatgutmenge zu verlangen, und diese Mengen sollten weltweit harmonisiert werden. Im allgemeinen ist es besser, Saatgut vielmehr nach dem Kriterium der Anzahl als des Gewichts zu verlangen.“ |
| *Einschlägiges UPOV-Material:** *TGP/7 Abschnitt 4, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden“*
 |

### c) Vergleichssammlungen

|  |
| --- |
| [Auszug aus dem Schreiben der ISF]„Vergleichssammlungen: In bestimmten Ländern ist bekannt, daß das Prüfungsamt nicht die richtigen Vergleichssorten verwendet. Dies ist häufig einer unvollständigen Vergleichssammlung zuzuschreiben.Die Mitglieder der ISF haben den Eindruck, daß eine unzureichende Sortensammlung den Schutz schwächt, da Sorten, die sich zu ähnlich sind, geschützt werden. Die Vergleichssammlung muß möglichst vollständig sein.Ein weiteres Problem ist, daß in mehreren Ländern der Antragsteller Saatgut der ähnlichsten Vergleichssorten einreichen muß, selbst wenn diese von einer Sorte eines Konkurrenten stammen.Glücklicherweise werden die obigen Probleme in mehreren Ländern von den Züchterrechtsämtern erkannt, und diese arbeiten mit dem Saatgutsektor zusammen, um diese Probleme zu überwinden.Generell möchte ISF, daß die Qualität der Prüfungen erhöht wird, und möchte diesbezüglich der UPOV vorschlagen, ein Qualitätssicherungsprogramm für Züchterrechtsämter mit einem Auditsystem in Anlehnung an diejenigen, die ISTA anwendet, in Betracht zu ziehen. ISF wäre erfreut, die etwaigen Vorteile dieses Vorschlags weiter zu erörtern. Die UPOV könnte andernfalls die Bereitstellung von Richtlinien für die Züchterrechts-Prüfungsämter über die beste Praxis für die Durchführung der Prüfungen erwägen. Die UPOV-Fernlehrgänge über die DUS-Prüfung und Kalibrierungshandbücher sind bereits ausgezeichnete Beispiele für gute Fortschritte in diesem Bereich. Der Saatgutsektor ist sehr stark daran interessiert, Sortenbeschreibungen von guter Qualität und somit ein hochqualitatives Züchterzertifikat zu haben.“ |
| *Einschlägiges UPOV-Material:** *TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Sortenbeschreibungen neuer Pflanzensorten“, und TGP-Dokumente*
* *Künftiges Informationsmaterial: Fernlehrgang DL-305*

*Der Beratende Ausschuß wird alle Angelegenheiten betreffend ein UPOV‑Qualitätssicherungsprogramm prüfen (vergleiche Absatz 46 unten).* |

### d) Dauer der Prüfung

|  |
| --- |
| [Auszug aus dem Schreiben der ISF]„Dauer der Prüfung: Die Unterschiede bei der Effizienz sind zwischen den Prüfungsämtern groß. Während in einem Land die Erteilung eines Züchterrechts in zwei Wachstumsperioden erfolgt, kann in einem anderen Land das Erteilungsverfahren bis zu vier Jahren dauern. Es gibt extreme Beispiele für Länder, in denen die Prüfung zehn bis zwölf Jahre dauerte. ISF möchte vorbringen, daß das Prüfungsverfahren für reguläre Anträge möglichst zügig und harmonisiert sein sollte, da die Durchsetzung anhängiger Anträge schwieriger und mitunter erst nach der Erteilung möglich ist; eine Höchstdauer von zwei Jahren sollte vorgeschrieben werden. In einzelnen Ländern ist das Prüfungsverfahren in einem Jahr mit zwei Wachstumsperioden pro Jahr abgeschlossen, was äußerst effizient ist.Bei schwer zu benotenden Merkmalen (z. B. Krankheits- oder Insektenresistenz) könnten multilaterale Kooperationsabkommen erwogen werden, bei denen bestimmte Länder Prüfungen für andere Länder durchführen.Auch sollte die Übernahme von DUS-Berichten von einem anderen Land möglichst gefördert werden, jedoch nur, wenn die Prüfungen auf Qualität beruhen und ein Qualitätssicherungssystem vorhanden ist.Wurde die DUS-Prüfung im Hinblick auf die Aufnahme in die Nationale Liste bezahlt, sollte es keine weiteren Prüfungskosten für einen Antrag auf Erteilung von Züchterrechten für dieselbe Sorte geben.“ |
| *Einschlägiges UPOV-Material:** *TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Einführung*
* *TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, Anlage 1: TG-Mustervorlage, Kapitel 3.1 „Anzahl von Wachstumsperioden“*
* *TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit“, Teil I: 1. DUS-Prüfungsanlagen, Abschnitt 1.3.1.1 a), „Verkürzung der gesamten Prüfungsperiode“*
 |

### e) Sortenbeschreibung der ähnlichsten Sorte

|  |
| --- |
| [Auszug aus dem Schreiben der ISF]„Sortenbeschreibung der ähnlichsten Sorte: In einzelnen Ländern wird vom Antragsteller verlangt, die vollständige Sortenbeschreibung der ähnlichsten Sorte(n) einzureichen, während im Sinne der UPOV lediglich die Unterschiede zwischen der Kandidatensorte und der ähnlichsten Sorte angegeben werden müssen. Die ISF-Mitglieder haben allgemein den Eindruck, daß die Einreichung einer vollständigen Sortenbeschreibung der Kandidatensorten und der Vergleichssorten für den Antragsteller zu beschwerlich ist. Dies ist zeitraubend und verursacht Verzögerungen des Antragsverfahrens. In den meisten Fällen muß für derartige Sortenbeschreibungen ein besonderer Beobachtungsversuch angelegt werden. Bei einem Prioritätsanspruch kann dies für den Antragsteller ein großer Nachteil sein. Die Einreichung einer vollständigen Sortenbeschreibung der ähnlichsten Sorten ist ein noch größeres Problem, wenn es sich um Sorten von Konkurrenten handelt.Der Antragsteller sollte lediglich die Unterschiede zwischen der Kandidatensorte und den ähnlichsten Sorten angeben müssen. Mit anderen Worten sollte nur der von der UPOV erstellte Technische Fragebogen ausgefüllt werden.Die Züchtungsverfahren ändern sich schnell, ebenso die Sorten. Neue Merkmale werden ständig zur derzeitigen Liste hinzugefügt. Somit ist eine fristgerechte Einführung neuer Merkmale in die Technischen Fragebogen und die Sortenbeschreibungen notwendig, um ausreichende Unterscheidungskraft zwischen den Sorten sicherzustellen.“ |
| *Einschlägiges UPOV-Material:** *TGP/7 Abschnitt 4, „Erstellung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden“*
* *TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, Abschnitt 2, „Verfahren zur Einführung und Überarbeitung von UPOV-Prüfungsrichtlinien“*
 |

### f) Sortenbeschreibung durch den Antragsteller

|  |
| --- |
| [Auszug aus dem Schreiben der ISF]„Sortenbeschreibung durch den Antragsteller: In bestimmten Ländern werden Sorten in vollem Umfang vom Antragsteller beschrieben. Das bedeutet, daß dieselbe Sorte infolge verschiedener Einflußfaktoren (Anbauperiode, Wachstumsumgebung und Antragsteller-Prüfer) völlig unterschiedlich beschrieben werden kann. Erstellt der Antragsteller die Sortenbeschreibung, muß es harmonisiertere Regeln und eine Aufsicht durch die Züchterrechtsbehörden geben. Eine angemessene Kalibrierung gemäß UPOV‑Normen ist ein Weg zur Lösung der Probleme. In der Regel läßt sich sagen, daß das Vorhandensein eines zentralen Prüfungsamtes eine bessere und vollständigere Vergleichssammlung ermöglicht und eine bessere Prüfung der Kandidatensorten gewährleistet.Die Erstellung einer Sortenbeschreibung, einschließlich statistischer Daten, ist eine schwere Belastung für den Antragsteller, was ein Grund dafür ist, daß Saatgutunternehmen in diesem Land keine Anträge auf Erteilung von Züchterrechten stellen. Beispiel: Dieselben Sorten von Mais wurden auf derart unterschiedliche Weise beschreiben, daß verschiedene Merkmale nicht mehr verwendet werden können, um die Sorten zu unterscheiden.“ |
| *Einschlägiges UPOV-Material:** *TGP/6 „Organisation der DUS-Prüfung“, Abschnitt 3, „Erklärung zu den Bedingungen für die Prüfung einer Sorte aufgrund der durch oder für den Züchter durchgeführten Anbauprüfungen und sonstigen Untersuchungen“*
 |

### g) Datenbanken für Sortenbeschreibungen

|  |
| --- |
| [Auszug aus dem Schreiben des ISF]„Datenbank für Sortenbeschreibungen: Für alle Beteiligten sollte eine Datenbank für Sortenbeschreibungen, einschließlich der Informationen im Technischen Fragebogen, verfügbar sein. Dies würde die Verwaltung von Vergleichssammlungen verbessern und eine bessere Grundlage für die Auswahl der Vergleichssorten bieten. |
| *Siehe unten* |

 Der Beratende Ausschuß ersuchte das Verbandsbüro und den ISF, die vorhandenen Probleme sowie etwaige Lösungen in bezug auf die Ideen des ISF betreffend ein internationales Registratursystem, ein UPOV-Qualitätssicherungsprogramm und ein zentrales Prüfungssystem für Sortenbezeichnungen näher auszuführen, die vom Beratenden Ausschuß auf seiner siebenundachtzigsten Tagung geprüft werden sollen.

 Der TC könnte als ersten Schritt zur Prüfung der dem TC vom Beratenden Ausschuß überwiesenen Fragen in den Punkten a) bis f) oben den ISF zu ersuchen wünschen, das angegebene einschlägige UPOV‑Material zu prüfen und zu erläutern, in welcher Hinsicht ihres Erachtens weitere Anleitung ausgearbeitet werden könnte.

 In bezug auf ein Ersuchen des ISF, eine Datenbank für Sortenbeschreibungen einzurichten, die die TQ-Informationen enthält und allen Beteiligten zur Verfügen stehen würde (vergleiche g) oben), vereinbarte der Beratende Ausschuß, den ISF zu ersuchen, dem TC ihre Ansichten bezüglich der Datenbanken von Sortenbeschreibungen und der vom TC für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen ausgewiesenen Kriterien, wie in Dokument TC/45/9 „Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen“, dargelegt, auseinanderzusetzen. Dokument TC/45/9 sagt folgendes aus:

„1. Es wird daran erinnert, daß es das Ziel des Projekts zur Prüfung der Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen (vergleiche Dokument TC/38/10, Anlage) war:

a) die Verfügbarkeit von Sortenbeschreibungen für Beteiligte (d. h. DUS-Prüfer, Züchter und Erhaltungszüchter allgemein bekannter Sorten) zu erhöhen und dadurch die Wirksamkeit der Unterscheidbarkeitsprüfung auf ein Höchstmaß zu steigern, und

b) im Verfahren zur Unterscheidbarkeitsprüfung geeignete Elemente der Sortenbeschreibung zu verwenden, um Sorten auszuschalten, die keinen weiteren Vergleich benötigen, und jene Sorten zu ermitteln, für die ein weiterer Vergleich erforderlich ist

2. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen (WG-PVD) stellte auf ihrer Sitzung vom 31. März 2004 in Genf klar, daß in bezug auf die UPOV-Datenbank für Pflanzensorten nicht beabsichtigt werde, eine „Online”-DUS-Prüfung zu entwickeln.

3. Der Technische Ausschuß (TC) vereinbarte auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vom 26. bis 28. März 2007 in Genf die nachstehende Liste der Kriterien für die Verwendung der aus verschiedenen Prüfungsorten und Quellen beschafften Beschreibungen, wie in der Anlage des Dokuments TC/43/9 dargelegt, die von den Technischen Arbeitsgruppen (TWP) geprüft werden sollte:

a) die Arten in Betracht zu ziehen, für die durch die Einrichtung einer internationalen Datenbank für Sortenbeschreibungen ein tatsächlicher Nutzen zu erkennen ist;

b) das erwartete Ziel und die voraussichtlichen Vorteile anzugeben;

c) die Merkmale zu wählen, für die Beschreibungen veröffentlicht werden sollten;

d) für jedes Merkmal das bereits erreichte oder das angestrebte Niveau der Harmonisierung anzugeben (im letzteren Fall ist anzugeben, ob Maßnahmen zur Verbesserung des Niveaus der Harmonisierung vorzusehen sind: Ringprüfungen, Überarbeitung der Beschreibung der Art der Erfassung in der Prüfungsrichtlinie ...);

e) die Relevanz eines ‚regionalen Ansatzes‘ anstelle eines ,internationalen Ansatzes‘ zu untersuchen (Ländergruppen in Betracht zu ziehen und Beschreibungen nur innerhalb dieser Gruppe zu vergleichen);

f) beim Vergleich der Daten für die maßgebenden Merkmale Mindestabstände vorzuschlagen;

g) die Länder aufzulisten, die Beiträge zur Veröffentlichung leisten würden;

h) die Art des Zugangs zu prüfen (frei oder auf die Beitragsleistenden beschränkt), und

i) die Kosten eines Projekts zu berücksichtigen.

4. Der TC vereinbarte, keine weitere Sitzung der WG-PVD abzuhalten, sofern und solange der TC oder eine TWP keine spezifischen Vorschläge erarbeitet haben, die von der WG-PVD zu prüfen sind.

[…]“

 Der TC wird ersucht,

 a) zur Kenntnis zu nehmen, daß der Beratende Ausschuß der Ausarbeitung des Dokuments UPOV/INF/15 „Anleitung über die laufenden Verpflichtungen der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Notifizierungen und über die Erteilung von Auskünften zur Erleichterung der Zusammenarbeit“, zu einem Übersichtsdokument, das wichtige Aspekte für die Durchführung eines Sortenschutzsystems ausweisen und Links zu detaillierten Informationsmaterialien bereitstellen würde, zustimmte, wie in den Absätzen 44 und 45 dargelegt;

 b) in bezug auf die Fragen in den Punkten a) bis f) in Absatz 45 den ISF zu ersuchen, das angegeben einschlägige UPOV-Material zu prüfen und zu erläutern, in welcher Hinsicht ihres Erachtens weitere Anleitung ausgearbeitet werden könnte, und

 c) zur Kenntnis zu nehmen, daß der ISF ersucht wurde, dem TC ihre Ansichten bezüglich der Datenbanken von Sortenbeschreibungen und der vom TC für die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen ausgewiesenen Kriterien auseinanderzusetzen, wie in Dokument TC/45/9 „Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen“, dargelegt.

# Webbasierte TG-mustervorlage

 Der TC hörte auf seiner neunundvierzigsten Tagung vom 18. bis 20. März 2013 in Genf ein Referat des Verbandsbüros und eines Sachverständigen aus Australien über das Projekt der Entwicklung einer webbasierten TG‑Mustervorlage und nahm zur Kenntnis, daß eine Abschrift des Referats in einer Ergänzung zu Dokument TC/49/3 „Von den Technischen Arbeitsgruppen vorgebrachte Fragen“, bereitgestellt werde. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete, daß bis Ende 2013 ein Prototyp zur Prüfung durch beteiligte Sachverständige entwickelt werden soll.

 Der TC brachte zum Ausdruck, daß er das Projekt unterstütze, und nahm dabei zur Kenntnis, daß die Mustervorlage den Verfassern von Prüfungsrichtlinien ausreichend Flexibilität geben werde, um Vorschläge einbringen zu können, die nicht vom bestehenden Standardwortlaut abgedeckt werden. Er nahm die Anmerkungen der TWP zu diesem Projekt auf ihren Tagungen im Jahre 2012 sowie die Notwendigkeit der Beibehaltung einer gewissen Flexibilität in der Struktur im Hinblick auf die Weiterentwicklung von Prüfungsrichtlinien durch UPOV-Mitglieder zur Kenntnis (vergleiche Dokument TC/49/41 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 13 und 14).

 Die webbasierte TG-Mustervorlage wird in zwei getrennten Phasen in Form der Versionen 1 und 2 erarbeitet werden.

## Version 1

 Version 1 der webbasierten TG-Mustervorlage wird für die Erstellung von UPOV-Prüfungsrichtlinien durch führende Sachverständige vollständig funktionsfähig sein und beteiligte Sachverständige in die Lage versetzen, Bemerkungen abzugeben. Version 1 der webbasierten TG-Mustervorlage wird Anfang 2014 fertiggestellt sein. Sie wird auf der fünfzigsten Tagung des TC vorgeführt werden.

###

### Eigenschaften

 Die hauptsächlichen Eigenschaften der Version 1 sind:

* Die Prüfungsrichtlinien werden von führenden Sachverständigen mittels der webbasierten TG‑Mustervorlage online erstellt
* feste Mustervorlage, die den gesamten für alle Prüfungsrichtlinien geeigneten allgemeinen Standardwortlaut enthält (vergleiche Dokument TGP/7/3 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, Abschnitt 3.1, „TG-Mustervorlage“)
* Optionen für die Hinzufügung zusätzlichen Standardwortlauts (ASW) (vergleiche Dokument TGP/7/3, Abschnitt 3.2, „Zusätzlicher Standardwortlaut (ASW) zur TG-Mustervorlage“)
* Links zu den Erläuterungen (GN) (vergleiche Dokument TGP/7/3, Abschnitt 3.3, „Erläuterungen (GN) zur TG-Mustervorlage“)
* eine Datenbank mit Merkmalen (in Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) aus Prüfungsrichtlinien, die nach der Annahme des Dokuments TGP/7/1 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“, und der Sammlung gebilligter Merkmale (angenommen im Jahre 2004) angenommen wurden (vergleiche Dokument TGP/7/3, Anlage 4, „Sammlung gebilligter Merkmale“).

*Die Datenbank wird alle Informationen der Merkmalstabelle enthalten, einschließlich der Ausprägungsstufen, Noten, Beispielssorten usw. Die Datenbank kann auf einschlägige Merkmale durchsucht werden, und ein einschlägiges Merkmal kann in den Entwurf von Prüfungsrichtlinien hochgeladen werden, nach Bedarf mit nachträglicher Änderung.*

* Kästen mit Bemerkungen für beteiligte Sachverständige, die online ausgefüllt werden können, mit der Möglichkeit, alle Bemerkungen zu betrachten
* Optionen zur Erstellung von Ausgaben in HTML-, PDF- oder Word-Format
* Version nur in Englisch
* Hilfe für Übersetzer für die Merkmalstabelle (Kapitel 7)

*Für Merkmale, die unverändert von der Datenbank mit der Sammlung gebilligter Merkmale hochgeladen werden, wird angegeben, daß sie keiner Übersetzung bedürfen. Für andere Merkmale werden die Übersetzer in der Lage sein, die Datenbank mit der Sammlung gebilligter Merkmale zu durchsuchen und die erforderlichen Übersetzungen einzugeben. Die Übersetzung der übrigen Kapitel der Prüfungsrichtlinien wird für Version 1 getrennt bereitgestellt.*

### Umsetzung

 Der Zeitplan für die Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien für die Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahre 2014 sieht folgendermaßen aus:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Technische Arbeitsgruppe für: | Entwurf der Untergruppen | Bemerkungen der beteiligten Sachverständigen | Entwurf der Technischen Arbeitsgruppen | Tagung der Technischen Arbeitsgruppen |
| Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) | 8. Februar | 8. März | 5. April | 19.-23. Mai |
| Obstarten (TWF) | 14. Februar | 14. März | 11. April | 26.-30. Mai |
| Gemüsearten (TWV) | 14. März | 11. April | 9. Mai | 23.-27. Juni |
| Landwirtschaftliche Arten (TWA) | 8. August | 15. September | 3. Oktober | 17.-21. November |

 Ende 2013 wurde zusammen mit Sachverständigen aus Australien und den Niederlanden ein Modell der Version 1 der webbasierten TG-Mustervorlage entwickelt und getestet, und im März 2014 wird die voll funktionsfähige Software von denselben Sachverständigen getestet werden. Das Verbandsbüro wird alle führenden Sachverständigen über die Entwicklung der webbasierten TG-Mustervorlage unterrichten und Freiwillige ersuchen, die webbasierte TG-Mustervorlage für die Erstellung von Prüfungsrichtlinien im Jahre 2014 zu testen. Was die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten betrifft, kann die webbasierte TG‑Mustervorlage für die Erstellung der Entwürfe der Untergruppen verwendet werden.

 Um die Vorteile der webbasierten TG-Mustervorlage zu erzielen, wird es notwendig sein, daß alle führenden Sachverständigen und beteiligten Sachverständigen die webbasierte TG-Mustervorlage ausschließlich für die Erstellung von Prüfungsrichtlinien für die Technischen Arbeitsgruppen verwenden. Deshalb wird die Verwendung der webbasierte TG-Mustervorlage ab 2015 für die Erstellung aller Prüfungsrichtlinien verlangt werden. Eine Schulung für die Verwendung der webbasierten TG-Mustervorlage wird zunächst auf den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen im Jahre 2014 sowie mittels elektronischer Arbeitstagungen bereitgestellt werden (vergleiche Dokument TC/50/3 „Fragen, die von den Technischen Arbeitsgruppen aufgeworfen wurden“).

## Version 2

 Version 2 der webbasierten TG-Mustervorlage wird folgende zusätzlichen Eigenschaften aufweisen:

### Simultanübersetzung

 In Version 2 der webbasierten TG-Mustervorlage werden die deutsche, die französische, und die spanische Sprachfassung für den Standardwortlaut, den zusätzlichen Standardwortlaut (ASW) und die unveränderten, von der Datenbank mit der Sammlung gebilligter Merkmale hochgeladenen Merkmale der Prüfungsrichtlinien simultan mit dem englischen Entwurf automatisch erstellt. Der nicht automatisch übersetzte Wortlaut wird für die Übersetzung in die betreffende Sprache angegeben.

### Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden

 Version 1 der webbasierten TG-Mustervorlage wurde für die Erstellung von Prüfungsrichtlinien für die UPOV konzipiert. Sie wurde jedoch auch so konzipiert, daß Version 2 es den Verbandsmitgliedern ermöglichen wird, folgendes zu verwenden:

 a) angenommene UPOV-Prüfungsrichtlinien als Grundlage für die Erstellung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden;

 b) die webbasierte TG-Mustervorlage und die Datenbank mit Merkmalen zur Erstellung von Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden, für die keine UPOV-Prüfungsrichtlinien vorliegen, und

 c) die Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden, die unter Anwendung der webbasierten TG‑Mustervorlage erstellt wurden, als Grundlage für Entwürfe von UPOV-Prüfungsrichtlinien.

 Version 2 wird eine Möglichkeit für einzelne Behörden enthalten, den Wortlaut der Mustervorlage im Rahmen derselben Struktur zu ändern, um sie als Mustervorlage für ihre eigenen Prüfungsrichtlinien zu verwenden, sowie eine Möglichkeit, es einzelnen Behörden zu erlauben, die UPOV-Prüfungsrichtlinien mit den erforderlichen Änderungen in Prüfungsrichtlinien einzelner Behörden umzuwandeln.

 Vorbehaltlich der erfolgreichen Umsetzung der Version 1 der webbasierten TG-Mustervorlage im Jahre 2014, ist die Entwicklung der Version 2 für 2015 vorgesehen.

 Der TC wird ersucht,

 a) die Eigenschaften der Version 1 der webbasierten TG-Mustervorlage, wie in Absatz 55 dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen;

 b) die Vorhaben zur Umsetzung der webbasierten TG-Mustervorlage, einschließlich der Notwendigkeit der ausschließlichen Verwendung der webbasierten TG-Mustervorlage für die Erstellung aller Prüfungsrichtlinien ab 2015, wie in den Absätzen 56 bis 58 dargelegt, zu billigen;

 c) die Besonderheiten und den Zeitplan für die Entwicklung der Version 2 der webbasierten TG‑Mustervorlage, wie in den Absätzen 59 bis 63 dargelegt, zur Kenntnis zu nehmen.

[Anlage folgt]

[Die Anlage dieses Dokuments ist nur in der PDF-Version verfügbar.]

[Ende der Anlage und des Dokuments]

1. „[I]st das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig (Merkmale mit Sternchen) und wird von der Umwelt beeinflußt (die meisten qualitativen und pseudoqualitativen Merkmale) […], müssen Beispielssorten“ in den Prüfungsrichtlinien „bereitgestellt werden“ (vergleiche Dokument TGP/7, Anlage 3, Erläuterung GN 28, „Beispielssorten“, Abschnitt 3.3 iii)).

„1.2.3 Beispielssorten sind wichtig zur möglichst genauen Adjustierung der Beschreibung der Merkmale gegenüber den Jahres- und Standorteinflüssen […]“ (vergleiche Dokument TGP/7, Anlage 3, Erläuterung GN 28, „Beispielssorten“, Abschnitt 1.2.3). [↑](#footnote-ref-2)